

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹ Steuerbar sind zudem:

4. (*geändert*) einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung über Fr. 1'000, die nicht der Geldspielgesetzgebung unterstehen.

§ 26 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

11. (*geändert*) die Gewinne, die in Spielbanken mit nach dem Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz; BGS)¹⁾ zugelassenen Spielbankenspielen erzielt werden, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- 11^{bis}. (*neu*) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- 11^{ter}. (*neu*) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
13. (*geändert*) einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung bis zu einem Betrag von Fr. 1'000, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen.

§ 34 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

¹⁾ SR 935.51

15. (*geändert*) als Einsatzkosten im Zusammenhang mit Gewinnen, die nicht nach § 26 Absatz 1 Ziffern 11 bis 11^{ter} und 13 steuerfrei sind, fünf Prozent des Gewinnes, höchstens aber Fr. 5'000; in Bezug auf die einzelnen Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 26 Absatz 1 Ziffer 11^{bis} die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000;

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.